

Das neue Geldwäschegesetz

Die Novelle des Geldwäschegesetzes (GwG) ist am 26. Juni 2017 in Kraft getreten. Damit ist die 4. EU-Geldwäscherichtlinie fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt worden.

Der folgende Beitrag soll dazu dienen, einen Überblick über ausgewählte inhaltliche Änderungen zu verschaffen, welche auf der Neufassung des GwG basieren.

So ist der bisherige Kreis der nach dem Gesetz Verpflichteten (u.a. Immobilienmakler, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) erweitert worden. Nunmehr sind auch Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sowie Güterhändler, die Barzahlungen in Höhe von EUR 10.000,00 oder mehr vornehmen oder erhalten, Verpflichtete im Sinne des GwG.

Überdies sieht das Gesetz nunmehr einen verschärften Pflichtenkatalog für die Normadressaten vor, dessen Nichteinhaltung fast immer und teils mit erheblichen Bußgeldern sanktioniert wird.

Im Zentrum der Novelle stehen die erweiterten Anforderungen an das Risikomanagement des geldwäscherechtlich Verpflichteten. Jeder nach dem GwG Verpflichtete muss über ein wirksames und angemessenes Risikomanagement verfügen. Das Risikomanagement umfasst eine Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen.

Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten zu identifizieren, zu erfassen, zu bewerten und zu dokumentieren. Die Risikoanalyse ist regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Die Verpflichteten haben interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, welche sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Zu diesen internen Sicherungsmaßnahmen zählen unter anderem:

- die Ausarbeitung von Grundsätzen, Verfahren sowie Kontrollen hinsichtlich des Umgangs mit Risiken, Kundensorgfaltspflichten, Erfüllung der Meldepflichten sowie Aufzeichnung und Dokumentation;
- die Unterrichtung und Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Geldwäscheverfahren sowie die einschlägigen Vorschriften und Verpflichtungen;

- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen;
- die Einrichtung eines internen Whistleblower Systems.

Darüber hinaus sieht das GwG eine wesentliche Verschärfung des Sanktionsregimes vor. Nunmehr ist praktisch jeder Verstoß gegen irgendeine Pflicht nach dem GwG strafbewehrt, sofern Vorsatz und Leichtfertigkeit vorliegen. Die Aufsichtsbehörde kann bei nachhaltigen Verstößen gegen das GwG die Berufsausübung vorübergehend oder sogar endgültig verbieten. Ferner ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, getroffene Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen grundsätzlich unanonymisiert auf ihrer Internetseite bekannt zu machen und die Veröffentlichung für die Dauer von fünf Jahren aufrecht zu erhalten.

Das neue GwG bringt für die nach dem Gesetz Verpflichteten neue Herausforderungen mit sich, die insbesondere das Risikomanagement sowie umzusetzende interne Prozessabläufe betreffen.

Kontaktieren Sie uns, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

(Michael Palz)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.